



Gleitschirmjäger Saar e.V.
Heinz Pusse
Akazienweg 14
66839 Schmelz

Gmund, 18.05.2015

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bergehalde Reden", 66578 Schiffweiler

Ergänzung und Neufassung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert die mit Datum des 17.04.2014 erteilte Außenstarterlaubnis „Bergehalde Reden“ gem. § 25 Luftverkehrsgesetz wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 7, Flurstück 4/4 (Starts) und Flur Nr. 10, Flurstück 4/16 (Landeplatz 1) Flur 6, Flurstück 30/26 (Landeplatz 2), Gemarkung Schiffweiler.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es ist sicherzustellen, dass im Bereich des Brönnchestalweihers der Abstand der Gleitsegel zum Boden mindestens 250 m beträgt.
2. Sofern vor oder während des Flugbetriebs Kröten im Bereich der Startplätze gefunden werden, ist unverzüglich die Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 5.1) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise bzw. Maßnahmen abzustimmen.
3. Die Punkte 1 und 2 sind auch in die Flugordnung zu übernehmen.
4. Eventuell notwendige Abweichungen von der abgestimmten Planung sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde (LUA, Fachbereich 5.1) abzustimmen.
5. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Geländehalter. Dies beinhaltet auch eine Gefahreneinweisung. Auf die Leegefahr durch die vorgelagerte Abraumhalde ist hinzuweisen. Starts dürfen nur dann erfolgen, wenn die Bedingungen einen sicheren Flug erwarten lassen. Beim Unterschreiten der Startplatzhöhe ist dem Leebereich seitlich auszuweichen.
6. Der Geländehalter hat eine Piloteninformationstafel am Startplatz anzubringen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Luftraum TMZ ab 3500ft MSL/ LR E ab 1000 ft AGL. Max Flughöhe 1066m MSL (TMZ).
4. Sofern durch Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bzw. den zuvor genannten Punkten Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG oder Störungen bzw. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG verursacht werden, bleiben Anordnungen oder Auflagen des Naturschutzes vorbehalten.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 27.02.2014 wurde durch die Gleitschirmjäger Saar e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland wurde mit Schreiben vom 20.03.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Zur Klärung offener Fragen fand am 11.04.2014 ein Ortstermin mit dem Antragsteller und einer Vertreterin der Naturschutzbehörde statt. Nach der Besichtigung teilte die Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.04.2014 mit, dass unter Berücksichtigung von Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau vom 04.02.2014 nachgewiesen.

Mit Datum des 17.04.2014 erteilte der DHV eine Start- und Landeerlaubnis gem. § 25 Luftverkehrsgesetz. Darin wurden Auflagen festgelegt. Aufgrund

eines Flugunfalls im Frühjahr 2015 wurden 2 weitere Auflagen ergänzt (Einweisungspflicht aller Piloten).

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb